

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie (GeoIT)

Der Berufsbildungsausschuss der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT hat am 05.04.2011 folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Geomatiker/in und Vermessungstechniker/in beschlossen.

- 1. Zweck**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.
- 2. Gegenstand und Dauer**
 - (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im ersten Ausbildungsjahr im jeweiligen Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im jeweiligen Rahmenlehrplan in der Berufsschule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
 - (2) Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie
 - a) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geoinformationstechnologie anwenden,
 - b) berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards berücksichtigen,
 - c) erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen, für die weitere Bearbeitung bereitstellen und
 - d) Daten bearbeiten, qualifizieren, visualisieren sowie Ergebnisse dokumentieren können.
 - (3) Die Prüflinge sollen in 120 Minuten fallorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- 3. Prüfungstermin, Anmeldung zur Prüfung**
 - (1) Die Prüfung soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
 - (2) Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT setzt den Prüfungstag und die Anmeldefrist für die Prüfung fest und fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Prüfung anzumelden. Für die Prüfungsanmeldung stellt die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT einen Vordruck zur Verfügung.
- 4. Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.
- 5. Prüfungsausschüsse**

Für die Zwischenprüfung kann die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschluss-/Umschulungsprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.
- 6. Abnahme der Prüfung**
 - (1) Die Prüfungen werden unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
 - (2) Die oder der Vorsitzende regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsicht führenden Person zu unterzeichnen.
 - (3) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen sind deren besondere Belange zu berücksichtigen.
 - (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- 7. Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- 8. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

Prüflinge, die eine Täuschungshandlung vornehmen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der Aufsicht führenden Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; sie haben damit an der Prüfung nicht teilgenommen. Dieser Verstoß wird in der Niederschrift über den Prüfungsablauf (Nr. 6 Abs. 2. Satz 2) vermerkt.
- 9. Prüfungsabbruch, Nichtteilnahme**
 - (1) Bei Prüflingen, die die Zwischenprüfung abbrechen, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.
 - (2) Bei Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung oder im Fall von Abs. 1 gilt für die erneute Prüfungsanmeldung Nr. 3 Abs. 2.

10. Bewertung und Feststellung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund der Prüfungsleistung den Ausbildungsstand der Auszubildenden fest.
- (2) Die Prüfungsleistung wird wie folgt bewertet:
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung =
100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung =
unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut;
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung =
unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht =
unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind =
unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind =
unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (3) Über die Feststellung der Prüfungsleistung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) In den Prüfungsarbeiten sind vom Prüfungsausschuss Korrektur- und Bewertungshinweise anzubringen.

11. Prüfungsbescheinigung und Rückgabe der Prüfungsarbeiten

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die Zuständige Stelle Berufsbildung GeolT eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält:
 - die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
 - die Berufsbezeichnung ggf. mit Fachrichtung,
 - die Personalien der oder des Auszubildenden,
 - das Datum der Prüfung,
 - das Ergebnis als Note mit Punktangabe,
 - das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung,
 - die Unterschrift der oder des Beauftragten der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeolT mit Siegel.
- (2) Die Prüfungsbescheinigungen und die Prüfungsarbeiten werden den Auszubildenden über die jeweilige Ausbildungsstätte zugeleitet.
- (3) Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeolT teilt die Prüfungsergebnisse nach Nr. 10 Abs. 2 der Auszubildenden mit Punktangaben der jeweiligen Berufsschule mit.